

# RS Vwgh 1991/2/15 90/18/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §36 Abs8;

VwGG §48 Abs1 Z1;

VwGG §59 Abs2;

## Rechtssatz

Bringt der Bf vor Abfertigung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über den Beschwerdegegenstand gem§ 36 Abs 8 VwGG unaufgefordert einen weiteren Schriftsatz ein (hier: Äußerung zur Gegenschrift der bel Beh), so ist ein neuer Kostenbeschluß zu fassen (hier: Ersatz der Stempelgebühren des genannten Schriftsatzes).

## Schlagworte

Formelle Voraussetzungen für die Zuerkennung des Aufwändersatzes  
Rechtzeitigkeit Stempelgebühren  
Kommissionsgebühren Barauslagen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180207.X01.1

## Im RIS seit

15.02.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)